

Bundesministerium des Innern und für Heimat
Arbeitsgruppe MI4 - Asylrecht und Asylverfahren
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

Per E-Mail: GEAS@bmi.bund.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom
11. Oktober 2024

Unser Zeichen
520-24/I

Bearbeitet von, Durchwahl
Herrn Décarpes, -24

21. Oktober 2024

**Nationale Stelle
zur Verhütung
von Folter**

**Luisenstraße 7
65185 Wiesbaden**

**T 0611 160 222 8-18
F 0611 160 222 8-29**

**info@nationale-stelle.de
www.nationale-stelle.de**

Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Anpassung des nationalen Rechts an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter möchte sich für die Gelegenheit bedanken, Stellung zum vorliegenden Gesetzentwurf zu nehmen. Diese beschränkt sich auf die Bestimmungen, die das Mandat der Nationalen Stelle betreffen.

Maßstab der Arbeit der Nationalen Stelle sind die UN-Antifolterkonvention sowie weitere einschlägige UN-Normen, die die Behandlung im Freiheitsentzug betreffen. Darüber hinaus berücksichtigt sie die einschlägigen europäischen Normen und internationale Rechtsprechung, Empfehlungen des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter (CPT) und anderer Organe sowie deutsche Gesetze und Rechtsprechung.

Auf Grundlage der Erkenntnisse bei ihren Besuchen und unter Berücksichtigung der oben genannten nationalen und internationalen Rechtsgrundlagen und sonstigen Dokumenten, entwickelt die Nationale Stelle Empfehlungen, die zur Verhütung von Misshandlungen und menschenunwürdiger Behandlung auch gesetzlich geregelt werden sollten.

Zunächst möchte die Nationale Stelle positiv hervorheben, dass mehrere ihrer Empfehlungen bzw. Standards umgesetzt wurden. Einige Punkte bleiben aus ihrer Sicht allerdings problematisch.

Unter diesen Gesichtspunkten möchte die Nationale Stelle die folgenden Anmerkungen zu dem Entwurf des Gesetzes zur Anpassung des nationalen Rechts an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems machen:

§ 70 Vollzug der Asylverfahrenshaft

§ 70 Absatz 1 Satz 1 sieht vor, dass die Haft „grundsätzlich in speziellen Hafteinrichtungen“ zu vollziehen ist. Dies wird begrüßt.

In Ausnahmefällen einer Unterbringung in Justizvollzugsanstalten muss das Trennungsgebot berücksichtigt und die betroffenen Personen von allen anderen Gefangenen getrennt untergebracht werden.

Dies erfordert im Satz 2 folgende Ergänzung: „[...] sind in diesem Fall getrennt von **Gefangenen anderer Vollzugsformen (u.a. Untersuchungshaft- und Strafgefangenen)** unterzubringen.“

§ 70 Absatz 1 Satz 3 sieht eine Ausnahmeregelung vor, die aus Sicht der Nationalen Stelle nicht nachvollziehbar ist.

Die im Absatz 2 Satz 2 vorgesehene Trennung von allen Straf- und Untersuchungshaftgefangenen gilt ausnahmslos. Eine Differenzierung nach Herkunft oder Staatsangehörigkeit der Straf- und Untersuchungshaftgefangenen wäre diskriminierend und ist demnach nicht zulässig.

Absatz 1 Satz 3 soll gestrichen werden.

Absatz 2 Satz 1 sollte klarer formuliert werden, dass Organisationen wie die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter jederzeit und überall unangekündigt Orte der Freiheitsentziehung besuchen dürfen.

Absatz 2 Satz 1 ist wie folgt zu ergänzen: „[...] sollen **uneingeschränkt** mit dem... [...]“.

Absatz 4 Satz 1 sollte auch Personen, die nur eingeschränkt lesen können, umfänglich und klarer berücksichtigen. Die Erkenntnisse der Nationalen Stelle aus ihren Besuchen zeigt eindeutig, dass viele Personen von Analphabetismus oder Illettrismus betroffen sind.

Absatz 4 Satz 1 sollte wie folgt angepasst werden: „[...] sind unverzüglich sowohl schriftlich als auch mündlich in einer Sprache... [...]“.

Absatz 4 Satz 3: da die Dauer der Freiheitsentziehung im vorliegenden Gesetz sehr kurz vorgesehen ist, könnte ein „angemessener Zeitraum“ einen erheblichen Teil der Haftzeit darstellen und somit die Rechte der betroffenen Person unverhältnismäßig einschränken.

Absatz 4 Satz 3 soll gestrichen werden.

§ 70a Inhaftnahme von Ausländern mit besonderen Bedürfnissen

Aus Sicht der Nationalen Stelle ist klarzustellen, dass eine Unterbringung in Abschiebungshaft grundsätzlich auszuschließen ist, wenn Minderjährige oder andere besonders vulnerable Personen – insbesondere Opfer von Menschenhandel, Folter oder psychischer, physischer und sexueller Gewalt – betroffen sind.

Absatz 2 Satz 1: Die reine Tatsache, die Gesundheit sei „gefährdet“, verbietet eine Unterbringung in nicht für somatische oder psychische Beschwerden ausgestatteten Einrichtungen.

Das Wort „**ernsthaft**“ im Absatz 2 Satz 1 soll gestrichen werden.

Absatz 3 Satz 3 ist zu ändern, da er Satz 5 „Minderjährige werden nicht in Haftanstalten oder in einer anderen zu Strafverfolgungs- oder Strafvollzugszwecken genutzten Einrichtung untergebracht“ widerspricht.

Satz 3 muss mit dem Passus aus Absatz 4 ergänzt werden, wonach Minderjährige – ob begleitet oder nicht – nur in Einrichtungen mit besonders qualifiziertem Personal untergebracht werden sollen.

Wir bitten Sie, die Nationale Stelle über Ihr weiteres Verfahren zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen